

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6666a932-4dd7-3b1a-8a73-f2b475befb12>

Bibliografie

Titel	Raumordnungsgesetz (ROG)
Amtliche Abkürzung	ROG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2301-2

§ 12 ROG - Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen [\(1\)](#)

(1) Die Raumordnungsbehörde kann raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit gegenüber den in [§ 4](#) genannten öffentlichen Stellen unbefristet untersagen, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

(2) Die Raumordnungsbehörde kann raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit gegenüber den in [§ 4](#) genannten öffentlichen Stellen befristet untersagen, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und wenn zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Die Dauer der Untersagung beträgt bis zu zwei Jahre. Die Untersagung kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.

(3) Rechtsbehelfe gegen eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.](#): **Hinweis auf von Bundesrecht abweichendes Landesrecht**

(BGBl. 2020 I S. 2453)

Nachstehend wird der Hinweis des Landes **Schleswig-Holstein** auf von Bundesrecht nach [Artikel 72 Absatz 3 Satz 1](#), [Artikel 84 Absatz 1 Satz 2](#), [Artikel 125b Absatz 1 Satz 3](#) oder [Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes](#) abweichendes Landesrecht mitgeteilt:

Bundesrecht,
von dem abgewichen wird
Gesetz/Verordnung
(ggf. Einzelschrift)

Abweichendes Landesrecht

a) Gesetz/Verordnung
(ggf. Einzelschrift)

b) Fundstelle

c) Rechtsgrundlage der Abweichung

d) Tag des Inkrafttretens

§ 12 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

a) § 18 Absatz 2 des Gesetzes über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz - LaplaG)

b) Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 15. Juni 2018, GVOBl. Schl.-H. S. 292

c) [Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Grundgesetzes](#)

d) 29. Juni 2018